

4243. Baulinien. Am 11. Mai 1971 ersuchte das Bauamt I der Stadt um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 28. Oktober 1970 betreffend die Abänderung der nördlichen Baulinie am Kehrplatz der Bristenstrasse, bei der Fusswegverbindung zur Hohlstrasse, Quartier Altstetten, Zürich.

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 2. Februar 1971. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 16. März 1971 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse eingegangen, so dass der Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 1970 rechtskräftig geworden ist.

Die Ausführungen des Stadtrates Zürich in seiner Weisung an den Gemeinderat vom 3. September 1970 sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 28. Oktober 1970 betreffend die Abänderung der nördlichen Baulinie am Kehrplatz der Bristenstrasse bei der Fusswegverbindung zur Hohlstrasse, Quartier Altstetten, Zürich, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.